

FAQ: Ausbildungsprämie

Stand: 14.1.2021

1. Was soll mit dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ erreicht werden?

- Mit dem Programm, das am 1. August 2020 in Kraft getreten ist, sollen Ausbildungsbetriebe in der aktuell wirtschaftlich schwierigen Situation durch Ausbildungsprämien unterstützt und dazu motiviert werden, jungen Menschen die Fortführung und den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu ermöglichen.
- Die finanzielle Unterstützung soll dazu beitragen
 - Ausbildungsplätze zu erhalten (Ausbildungsprämie),
 - zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen (Ausbildungsprämie plus),
 - Kurzarbeit für Auszubildende zu vermeiden (Zuschuss zur Ausbildungsvergütung),
 - Übernahme bei Insolvenzen zu fördern (Übernahmeprämie) – unabhängig von der Beschäftigtenzahl.
- Mit der Überarbeitung der Ersten Förderrichtlinie zum 11.12.2020 wurden die Voraussetzungen für eine Förderung abgesenkt (z.B. Umsatzeinbußen), die rückwirkende Antragsstellung ermöglicht sowie die Frist zur Antragsstellung verlängert.

2. Welche Ausbildungsbetriebe sind antragsberechtigt?

- Antragsberechtigt sind für die Ausbildungsprämie, Ausbildungsprämie plus und den Zuschuss zur Ausbildungsvergütung ausschließlich ausbildende kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 249 Mitarbeitern (zur Bestimmung der Betriebsgröße s. Ziffer 3), die durch die Corona-Krise in erheblichem Umfang betroffen sind.
- Übernahmeprämien können seit 11.12.2020 auch Unternehmen mit mehr als 249 Beschäftigten erhalten.

3. Wie berechnet sich die Betriebsgröße eines KMU?

- Bei der Bestimmung der Betriebsgröße sind sämtliche Beschäftigte des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, und, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, die Zahl der Beschäftigten des Konzerns zu berücksichtigen.
- Maßgeblich ist die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag Samstag, 29. Februar 2020. Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von
 - nicht mehr als 10 Stunden werden mit 0,25,
 - nicht mehr als 20 Stunden werden mit 0,50,
 - nicht mehr als 30 Stunden werden mit 0,75 gezählt.

4. Können für ein Ausbildungsverhältnis mehrere Förderungen beantragt werden?

- Nein, pro Ausbildungsverhältnis kann nur ein Antrag auf eine Förderung gestellt werden.
- Neben den genannten Förderungen sind keine Leistungen mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt aus anderen Programmen des Bundes oder der Länder möglich. Das Unternehmen entscheidet, welche Förderung beantragt werden soll.

5. Was ist bei der Beantragung der einzelnen Förderungen zu beachten?

► Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus

Höhe des Zuschusses

Die Ausbildungsprämie kann bei Erhalt des Ausbildungsniveaus der vergangenen drei Jahre in Form eines Zuschusses in Höhe von 2.000 € für jede seit 24. Juni 2020 neu begonnene Berufsausbildung beantragt werden.

Die Ausbildungsprämie plus kann bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus im Vergleich zu den vergangenen drei Jahren in Höhe von 3.000 € für jede zusätzliche seit 24. Juni 2020 neu begonnene Berufsausbildung beantragt werden; dies gilt auch für erstmalig ausbildende Betriebe.

Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt für die Ausbildungsprämie und die Ausbildungsprämie plus jeweils nach Ende der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit.

Voraussetzungen

Der Ausbildungsbetrieb muss durch die Corona-Krise in erheblichem Umfang betroffen sein. Davon ist auszugehen, wenn

- ein Ausbildungsbetrieb in den Monaten Januar bis Dezember 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat oder
- der Umsatz um durchschnittlich mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten oder 30 Prozent in fünf zusammenhängenden Monaten

im Zeitraum April bis Dezember 2020 gegenüber dem jeweiligen Zeitraum im Jahr 2019 eingebrochen ist.

Bei einem Ausbildungsbetrieb, der nach April 2019 gegründet worden ist, kann in beiden Varianten alternativ der Durchschnitt des jeweiligen Zeitraums für 2020 mit dem Durchschnitt der Umsätze November und Dezember 2019 verglichen werden.

Fristen zur Antragsstellung

Die Anträge für die Ausbildungsprämie und die Ausbildungsprämie plus sind innerhalb von drei Monaten nach

- dem 11. Dezember 2020 oder
- wenn – die Probezeit erst nach diesen Tagen abläuft – dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses

bei der Bundesagentur für Arbeit zu stellen. Der Ausbildungsvertrag muss bei der Antragsstellung vorliegen.

Ist eine Förderung des Ausbildungsverhältnisses ausschließlich

- wegen Fehlens erheblicher Betroffenheit durch die Corona-Krise im Sinne von Ziff. 5 oder
- wegen eines im Zeitraum vom 24. Juni 2020 bis 31. Juli 2021 liegenden Beginns einer maßgeblichen Berufsausbildung oder
- aus beiden Gründen

abgelehnt oder nur zum Teil bewilligt worden, ist für dasselbe Ausbildungsverhältnis eine erneute Antragsstellung innerhalb von drei Monaten ab dem 11. Dezember 2020 zulässig. Eine Verschlechterung gegenüber dem bereits ergangenen Bescheid ist ausgeschlossen.

Formulare zur Antragsstellung

Verwenden Sie folgende Formulare, wenn Sie die Ausbildungsprämie und/oder die Ausbildungsprämie plus beantragen:

- [Antrag auf Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus](#)
- [Bescheinigung der zuständigen Stelle](#)
(Wir empfehlen, die Bescheinigung soweit möglich vorzufüllen.)
- [De-minimis-Erklärung des Antragstellers](#)

Erklärung zur Probezeit online

Um die Förderung zu erhalten, muss Ihr Unternehmen eine Erklärung zur Probezeit abgeben. Diese reichen Sie nach dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit ein.

Wenn keine Probezeit vereinbart wurde, können Sie die Erklärung direkt im Anschluss an Ihren Antrag einreichen.

Nutzen Sie in beiden Fällen folgendes Formular:

- [Erklärung des Ausbildungsbetriebs über Probezeiten](#)

Die Unterlagen sind bei der [zuständigen Arbeitsagentur](#) einzureichen.

Weitere Informationen zur Beantragung finden Sie in den Ausfüllhinweisen:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/ausfuehlhinweise-zum-antrag-auf-ausbildungspraemie-und-ausbildungspraemie-plus_ba146599.pdf

► Zuschuss zur Ausbildungsvergütung

Höhe des Zuschusses

Wenn Ihr Unternehmen aufgrund der Corona-Krise Kurzarbeit anzeigt, aber einen Arbeitsausfall bei den Auszubildenden vermeidet, können Sie den Zuschuss zur Ausbildungsvergütung erhalten. Durch die Förderung wird Ihre zusätzliche Anstrengung als Ausbildungsbetrieb bezuschusst, da Sie Ihren Auszubildenden trotz Corona-Krise einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss ermöglichen.

Die Höhe des Zuschusses beläuft sich auf 75 Prozent der Ausbildungsvergütung. Die Förderung wird für jeden Monat gezahlt, in dem der Betrieb einen Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent angezeigt hat.

Voraussetzungen

Die Förderung können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten, die ihre Auszubildenden nicht in Kurzarbeit schicken und auch bei deren Ausbildern außerhalb der Zeiten des Berufsschulunterrichts davon absehen. Der Arbeitsausfall muss im Betrieb oder in einer Betriebsabteilung bei mindestens 50 Prozent liegen.

Antragsstellung

Wenn Ihr Unternehmen Kurzarbeit anzeigt, muss gleichzeitig eine Anzeige bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit erfolgen, dass die Ausbildung fortgesetzt wird. Hat Ihr Unternehmen bereits Kurzarbeit angezeigt, muss es dies unverzüglich nachholen.

Wichtig:

- Sie müssen der Agentur für Arbeit anzeigen, dass die Ausbildung fortgesetzt wird, bevor Sie den Zuschuss zur Ausbildungsvergütung beantragen!
- Die Förderung erhalten Sie rückwirkend. Sie können sie erstmals im September 2020 für August 2020 beantragen und letztmals für Juni 2021.

Formulare zur Antragsstellung

Verwenden Sie für die **Anzeige** zur Fortsetzung der Ausbildung folgendes Formular:

- [Anzeige auf Fortsetzung der Berufsausbildung](#)

Verwenden Sie diese Formulare für den **monatlichen Antrag** auf den Zuschuss:

- [Antrag auf Zuschuss zur Ausbildungsvergütung](#)
- [Bescheinigung der zuständigen Stelle](#) (Wir empfehlen, die Bescheinigung soweit möglich vorauszufüllen.)
- [De-minimis-Erklärung des Antragstellers](#)

Die Unterlagen sind bei der [zuständigen Arbeitsagentur](#) einzureichen.

Weitere Informationen zu den Unterlagen finden Sie in den Ausfüllhinweisen:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-auf-zuschuss-zur-ausbildungsverguetung_ba146601.pdf

► Übernahmeprämie für „Insolvenzlehrlinge“

Höhe des Zuschusses

Das Programm fördert Unternehmen, die Auszubildende aus pandemiebedingten insolventen Betrieben übernehmen und somit den Auszubildenden die Fortführung ihrer Ausbildung ermöglichen.

Der aufnehmende Betrieb erhält eine Übernahmeprämie als einmaligen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro.

Auszahlung

Die Prämie wird nach der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit ausgezahlt.

Voraussetzungen

Voraussetzung beim insolventen Betrieb: Eine pandemiebedingte Insolvenz, d.h. das Insolvenzverfahren wurde bis zum 30. Juni 2021 eröffnet und das Unternehmen war vor dem 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Voraussetzung beim Übernahmebetrieb: Antragsberechtigt sind Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, die Auszubildende aus pandemiebedingt insolventen Unternehmen bis zum 30. Juni 2021 für die Dauer der restlichen Ausbildung übernehmen.

Die bisherige Voraussetzung, dass beide Unternehmen als KMU gelten mussten, wurde gestrichen. Sollte ein früherer Antrag deshalb abgelehnt worden sein, weil es im insolventen Betrieb oder im übernehmenden Betrieb mehr als 249 Beschäftigte gab. In diesem Fall können Sie bis zum 10. März 2021 erneut einen Antrag stellen.

Wichtig: Sie können eine Förderung mit der Übernahmeprämie für Ausbildungen erhalten, die zwischen 1. August 2020 und 30. Juni 2021 fortgesetzt werden.

Formulare zur Antragsstellung

Als übernehmender Betrieb benötigen Sie für den Antrag eine Bescheinigung vom Insolvenzverwalter des insolventen Unternehmens. Verwenden Sie diese Formulare:

- Antrag auf Übernahmeprämie
- Bescheinigung der zuständigen Stelle (Wir empfehlen, die Bescheinigung soweit möglich vorauszufüllen.)
- De-minimis-Erklärung des Antragstellers
- Bescheinigung des Insolvenzverwalters

Weitere Informationen zu den Unterlagen finden Sie in den Ausfüllhinweisen:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/ausfuellhinweise-zum-antrag-auf-uebernahmepraemie_ba146600.pdf

Die Unterlagen sind bei der [zuständigen Arbeitsagentur](#) einzureichen.

Erklärung zur Probezeit

Um die Förderung zu erhalten, muss Ihr Unternehmen eine Erklärung zur Probezeit abgeben. Diese reichen Sie nach dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit ein.

Wenn keine Probezeit vereinbart wurde, können Sie die Erklärung direkt im Anschluss an Ihren Antrag einreichen.

- Erklärung des Ausbildungsbetriebs über Probezeiten

Der Antrag auf Zuschuss ist rückwirkend für jeden Monat innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Der Zuschuss kann rückwirkend ab 24. Juni 2020 und bis zum Juni 2021 gewährt werden.

Die Unterlagen sind bei der [zuständigen Arbeitsagentur](#) einzureichen.

6. Ist eine einjährige Anschlussausbildung zum Kaufmann/-frau im Einzelhandel förderfähig?

- Ja, eine einjährige Anschlussausbildung zum Kaufmann/-frau im Einzelhandel mit einem gesonderten Ausbildungsvertrag ist nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit (Stand: 19.8.2020) förderfähig.

7. Können Prämien auch für ein duales Studium beantragt werden?

- Ja, gefördert werden können Berufsausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Berufsausbildung mit einem Studium verbunden ist (ausbildungsintegrierende duale Studiengänge).
- Ausbildungsbetriebe (KMU), die dual Studierende während des Studiums in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausbilden, können somit eine Ausbildungsprämie beantragen. Andere Kooperationsbetriebe eines dualen Studiums sind hingegen nicht in die Förderung einbezogen.

8. Wird die volle Prämie auch bei einem Teilzeit-Ausbildungsverhältnis gezahlt?

- Ja, auch bei einer Teilzeit-Ausbildung wird die volle Prämie gezahlt.

9. Werden Ausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten Grades gefördert?

- Nein, die Ausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten Grades sind nicht förderfähig.

10. Welchem Zweck dient die De-minimis-Erklärung, die dem Förderantrag beigelegt werden muss?

- Zuwendungen des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ gelten als De-minimis-Beihilfen, deren Höhe aufgrund von EU-Recht begrenzt ist. Ziel dieser Begrenzung ist es, den Wettbewerb innerhalb der EU nicht durch öffentliche Fördermittel zu beeinträchtigen. De-minimis-Beihilfen an ein Unternehmen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro im Straßentransportsektor) nicht übersteigen. Liegen die erhaltenen öffentlichen Fördermittel über den genannten Höchstbeträgen, können keine Zuwendungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ gewährt werden.

Die FAQ sind kein offizielles Dokument und dienen lediglich der Ersteinschätzung ohne rechtlichen Beratungskarakter. Grundlage ist die Erste Änderung der Ersten Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“, Bundesanzeiger vom 10.12.2020 sowie die Angaben der Agentur für Arbeit.